
**Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches
(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)⁴¹**

vom 24. April 1988¹

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52
des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. De-
zember 1907²,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und das Verfahren der durch
das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) bezeichneten Behörden und
Ämter.

² Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Behörden und Ämter richtet sich nach diesem Ge-
setz; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der besonderen Gesetzge-
bung³.

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

A. Gerichtsbehörden

Art. 3 Kantonsgericht als Einzelgericht⁴¹

Das Kantonsgericht ist als Einzelgericht zuständig für:

1. die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Behebung von Mängeln in der Organisation des Vereins (Art. 69c ZGB);
- 2.⁴⁴ ...;
3. das Aussprechen und die Anfechtung der Adoption (Art. 268 und 269 ZGB);
4. den Eintritt einer Gemeinderin oder eines Gemeinders in die Wirtschaft der Übernehmerin oder des Übernehmers (Art. 348 ZGB);
5. die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Erben-gemeinschaft (Art. 602 ZGB);
6. die öffentliche Versteigerung oder Versteigerung unter Erbinen und Erben (Art. 612 Abs. 3 ZGB);
- 6a.⁴³ die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei unauffindbaren Eigentümerinnen und Eigentümern oder Dienstbarkeitsberechtigten sowie bei Fehlen derer vorgeschriebenen Organe (Art. 666a, 666b und 781a ZGB²)
7. die Anordnung der Mitwirkung bei Feststellung einer ungewissen Grenze (Art. 669 ZGB);
8. die Abnahme des Wassers bei Entwässerungen (Art. 690 ZGB);
9. die Durchleitung und die Verlegung von Brunnen, Röhren, Leitungen und dergleichen (Art. 691 und 693 ZGB);
10. das Verbot zum Schutze der Kulturen (Art. 699 Abs. 1 ZGB);
11. die Aufnahme eines Inventars (Art. 763 ZGB);
12. die Abtretung von Forderungen, die in Nutzniessung stehen (Art. 775 ZGB).
- 13.⁴³ die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei unauffindbaren Grundpfandgläubigerinnen und –gläubigern (Art. 823 ZGB²);
- 14.⁴³ die Entgegennahme von Zahlungen der Grundpfandschuldnerin oder des Grundpfandschuldners im Sinne von Art. 851 Abs. 2 ZGB²

Art. 4 ...⁴¹

Art. 5 Weitere Gerichtsbehörden⁴¹

Für die weiteren im Schweizerischen Zivilgesetzbuch dem Gericht zugewiesenen Angelegenheiten richtet sich die Zuständigkeit der mit dem Vollzug der Zivilgerichtsbarkeit beauftragten Behörden nach dem Gerichtsgesetz.

B. Verwaltungsbehörden und Amtsstellen²⁸**Art. 6**²⁸**Art. 7 Gemeinderat**

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB);
- 2.²⁸ ...
3. Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung (Art. 259 und 260a ZGB);
4. Vaterschaftsprozess (Art. 261 ZGB);
- 5.²⁸ Vorkehren betreffend geistesschwache oder geistesranke Hausgenossinnen und Hausgenossen (Art. 333 ZGB);
- 6.²⁸ ...
7. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 8 Kommunale Teilungsbehörde

Die kommunale Teilungsbehörde ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Eröffnung letztwilliger Verfügungen (Art. 517, 557-559 ZGB);
2. Verwaltung des Erbteiles eines Erben, dessen Leben oder Tod nicht nachgewiesen werden kann (Art. 548 ZGB);
3. Stellung von Begehren für die Verschollenerklärung (Art. 550 ZGB);
4. Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbganges (Art. 551 ZGB);
5. öffentliche Aufforderung zur Anmeldung für den Erbgang (Art. 555 Abs. 1 ZGB);
6. Bildung der Erbschaftslose (Art. 611 ZGB);
7. Mitwirkung bei der Erbteilung (Art. 609 Abs. 1 ZGB);
8. Inventaraufnahme gemäss Art. 70;
9. Erfüllung der weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 9 Kantonaies Steueramt⁴³

Dem kantonalen Steueramt obliegt die Schätzung des Wertes eines Grundstückes oder Unterpandes gemäss Art. 618 ZGB²; es hat die weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 10 Abteilung für öffentliche Inventarisationen²⁸

¹Die Abteilung für öffentliche Inventarisationen ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Aufnahme des öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB²⁾⁴⁴;
2. Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker, die Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter sowie die Erbenvertreterinnen oder Erbenvertreter (Art. 518 Abs. 1 und 595 Abs. 3 ZGB);
3. Beantragung der Liquidation einer Erbschaft (Art. 573 und 597 ZGB);
4. Entgegennahme der Erklärung betreffend Ausschlagung einer Erbschaft und Anordnung weiterer Massnahmen (Art. 570, 574-576 ZGB);
5. Errichtung des öffentlichen Inventars und Durchführung des Rechnungsrufes (Art. 581 und 582 ZGB);
6. Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäfts der Erblasserin oder des Erblassers während der Dauer des öffentlichen Inventars und Anordnung von Massnahmen zur Sicherstellung (Art. 585 ZGB);
7. Verwaltung der Erbschaft (Art. 585 ZGB);
8. Aufforderung zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft (Art. 587 ZGB);
9. Durchführung der amtlichen Liquidation (Art. 595 Abs. 1 ZGB);
10. Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

²Diese Abteilung ist eine Verwaltungsabteilung des Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 10a Kantonspolizei³⁵

Die Kantonspolizei ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Anordnung der Versteigerung einer gefundenen Sache (Art. 721 Abs. 2 ZGB);
2. Entgegennahme von Anzeigen über den Fund von Tieren (Art. 720a Abs. 2 ZGB);
3. Erfüllung weiterer ihr durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

Art. 11 Amtsnotariat⁴³

Dem kantonalen Amtsnotariat obliegt die Beaufsichtigung der Auslosung von Gülden, die zurückbezahlt werden; es hat die weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 12 Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht³⁴

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)³³ ist zuständig für:

1. die Beaufsichtigung von Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 84 ZGB);
2. die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung (Art. 85 und 86 ZGB).

Art. 13 Justiz- und Sicherheitsdirektion²⁸

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Erhebung der Klage auf Eheungültigkeit (Art. 106 ZGB);
- 1a.³⁶ Erhebung der Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 PartG³⁷);
- 1b.⁵¹ die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 ZGB);
2. Anordnung der Aufnahme eines Inventars (Art. 490 ZGB);
3. Bewilligung des öffentlichen Inventars (Art. 580 ZGB);
4. Erfüllung der weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 14 ...⁴³**Art. 15 Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist zuständig in folgenden Fällen:

- 1.²⁵ ...
- 2.⁵¹ ...
3. Erhebung der Klage auf Auflösung eines Vereines (Art. 78 ZGB);
- 4.³⁴ ...
- 5.²⁵ ...
6. Bezeichnung der Ehe- und Familienberatungsstelle (Art. 171 ZGB);
7. Bewilligung der Verpfändung öffentlichen Grund und Bodens (Art. 796 ZGB);
8. Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen (Art. 885 ZGB);
9. Bewilligung der Betreibung eines Pfandleihgewerbes (Art. 907 ZGB);
- 10.²⁸ ...
- 10.a²² Erteilen von Verleihungen zur Benützung des herrenlosen Landes;
- 10.b²⁸ Erteilen von Verleihungen zur Benützung des Untergrundes;
11. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

C. ...²⁸

Art. 15a ...²⁸

III. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN UND KANTONALES RECHT

A. Veröffentlichungen

Art. 16 Amtsblatt

Die durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen durch das Amtsblatt.

B. Zivilstandswesen

Art. 17 Zivilstandskreis, Zivilstandsamt³²

- ¹ Der Kanton bildet einen Zivilstandskreis.
- ² Er führt ein Zivilstandsamt mit Sitz in Stans.

Art. 18 Aufsicht³²

Die zuständige Direktion ist die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 45 ZGB.

Art. 18a Trauungslokal, Trauungszeiten³²

- ¹ Der Kanton stellt ein würdiges Trauungslokal zur Verfügung.
- ² Die Gemeinden können mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde ein eigenes Trauungslokal zur Verfügung stellen.
- ³ Das Zivilstandsamt führt Trauungen auch an Samstagen durch.

Art. 18b Amtssprache³²

Die Register werden in deutscher Sprache geführt.

Art. 18c Findelkind⁴⁴

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat unverzüglich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Art. 18d Anzeige des Todes in der Wohngemeinde³²

¹ Stirbt eine Person in ihrer Wohngemeinde, ist der Todesfall beim Zivilstandsamt oder bei der von dieser Gemeinde bezeichneten Amtsstelle anzuzeigen.

² Die Amtsstelle hat den Todesfall unverzüglich dem Zivilstandsamt schriftlich mitzuteilen. Die ärztliche Todesbescheinigung sowie die weiteren eingereichten Dokumente sind beizulegen.

Art. 18e Mitteilungen³⁸

Die Eintragung, Änderung und Löschung von Personenstandsdaten von ausländischen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton werden an das zuständige kantonale Amt zur Führung der Kontrollen gemeldet:

1. durch das kantonale Zivilstandsamt, wenn es für die Beurkundung zuständig ist;
2. durch die Einwohnerkontrolle der Gemeinde, wenn diese die Meldung von einem ausserkantonalen Zivilstandsamt erhält.

Art. 18f Beschwerde³²

¹ Die Verfügungen des Zivilstandsamtes können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

C. JURISTISCHE PERSONEN DES KANTONALEN RECHTS**1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 19 Recht der Persönlichkeit**

Korporationen und Alpgenossenschaften sowie Wald-, Brunnen-, Flurgenossenschaften und dergleichen erlangen das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister mit der Genehmigung ihrer Satzungen oder Statuten durch den Regierungsrat.

Art. 20 Anwendbares Recht
1. Korporationen

Korporationsbürgerrecht, Stimm- und Wahlrecht, Mitanteil und Nutzung von Korporationsgütern sowie Organisation und Verwaltung der Korporationen richten sich nach der Korporationsgesetzgebung⁶.

Art. 21 2. Genossenschaften

¹ Alle Rechtsverhältnisse der Alpgenossenschaften sowie Wald-, Brunnen-, Flurgenossenschaften und dergleichen (nachfolgend Genossenschaft genannt) werden unter Vorbehalt der Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, durch die Satzungen und Statuten geregelt.

² Soweit die Satzungen und Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 23-28.

2. Genossenschaften**Art. 22 Inhalt der Satzungen und Statuten**

¹ Die Satzungen oder Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz;
2. Zweck;
3. Mitgliedschaft;
4. Organe und Vertretung;
5. Mittel und Haftung.

² In den Satzungen von Alpgenossenschaften müssen zudem Bestimmungen über den Erwerb von Alptiteln enthalten sein.

Art. 23 Organisation
1. Versammlung der Mitglieder

¹ Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder bildet das oberste Organ.

² Sie wird vom Vorstand einberufen.

³ Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Satzungen oder Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Art. 24 2. Vorstand

¹ Der Vorstand hat die Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen und die Genossenschaft zu vertreten.

² Die Genossenschaftsversammlung hat von Gesetzes wegen das Recht, den Vorstand vor dem Ablauf der Amtsdauer abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

Art. 25 Abstimmungen

¹ Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht; die Alpgenossenschaften können in ihren Satzungen vorsehen, dass dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zusteht, auch wenn er nicht Alpgenosse der betreffenden Alp ist.

² Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefasst.

³ Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn dies in den Satzungen oder Statuten ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 26 Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse, die das Gesetz, die Satzungen oder Statuten verletzen oder ein Recht eines Genossenschafters aufheben oder beeinträchtigen, kann jeder Genossenschaftler, der nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen 30 Tagen seit der Kenntnissnahme beim zuständigen Zivilrichter anfechten.

Art. 27 Verfügung über das Grundeigentum der Alpgenossenschaften

¹ Das Grundeigentum der Alpgenossenschaften, das der Alpwirtschaft dient, darf nicht veräussert werden.

² Die Veräusserung eines kleinen Teils eines Grundstückes ist ausnahmsweise zulässig für öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Zwecke, wenn dadurch für die Alpwirtschaft kein erheblicher Nachteil entsteht.

³ Die Veräusserung darf erst nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 28 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die kantonale Gesetzgebung sowie die Satzungen und Statuten keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen über die Genossenschaft des Schweizerischen Obligationenrechts⁷ sinngemäss Anwendung.

D. Kindes- und Erwachsenenschutz⁵¹**1. Organisation****Art. 29 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
1. Aufgaben, Zusammensetzung**

¹ Die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die unabhängige Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB².

² Der Regierungsrat wählt:

1. das Präsidium, das Vizepräsidium und ein weiteres Mitglied;
2. auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwei Ersatzmitglieder.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihr Personal unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung⁴⁵.

Art. 30 2. Präsidium

¹ In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

1. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB²);
2. Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);
3. Genehmigung der Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);
5. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
6. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
7. Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);

8. Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
9. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
10. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);
11. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
12. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB);
13. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
14. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).

² In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

1. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
2. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
3. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB);
4. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB);
5. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);
6. Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und Art. 425 Abs. 2 ZGB);
7. Entbindung von der Pflicht zur Abgabe des Schlussberichts und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;
8. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und Art. 444 ZGB);
9. Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB);
10. Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung (Art. 449b ZGB);
11. Mitteilung an das Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (Art. 449c ZGB);

12. Mitteilung der eingeschränkten oder entzogenen Handlungsfähigkeit an die Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
13. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Der Regierungsrat kann dem Präsidium in der Vollzugsverordnung weitere Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuweisen.

Art. 31 Amtsbeistandschaft

Der Kanton führt zum Zwecke der Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen eine Amtsbeistandschaft.

Art. 32 Aufsicht

1. über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde steht unter der Aufsicht der Direktion und erstattet dieser jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Die Direktion kann:

1. bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Inspektionen durchführen;
2. Weisungen erteilen;
3. alle weiteren aufsichtsrechtlichen Massnahmen treffen.

Art. 33 2. über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits gewährleistet, richtet sich die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen nach den Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung⁹.

2. Verfahren

Art. 34 Verfahrensrecht⁵⁰

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁰, soweit nicht Bundesrecht gilt.

Art. 35 Amtshilfe, Informationspflicht

¹ Die kantonalen und die kommunalen Verwaltungsbehörden sowie die Gerichte leisten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Amtshilfe gemäss Art. 448 Abs. 4 ZGB².

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Gemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person über die Anordnung und Aufhebung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

Art. 36 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes richtet sich nach Art. 454 ZGB².

² Der Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Haftungsgesetzes⁴⁶.

Art. 37 Beschwerde

Beim Verwaltungsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen:

1. Unterbringungen, Zurückbehaltungen, Abweisungen von Gesuchen sowie Behandlungen und Massnahmen gemäss Art. 439 ZGB²;
2. Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
3. Verfügungen des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3. Ambulante Massnahme, fürsorgerische Unterbringung

Art. 38 Ambulante Massnahme

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Personen mit einer psychischen Störung eine ambulante Massnahme anordnen. Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten:

1. Medikamente nach medizinischer Empfehlung einzunehmen;
2. regelmässig vor einer bestimmten Person oder Instanz zu erscheinen;
3. sich einer Therapie zu unterziehen.

² Die Dauer einer Massnahme ist auf längstens drei Jahre beschränkt und kann um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

³ Sie ist im Sinne von Art. 431 ZGB² periodisch zu überprüfen.

Art. 39 Fürsorgerische Unterbringung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung und die Entlassung zuständig.

²Für die Dauer von höchstens sechs Wochen können gestützt auf Art. 429 Abs. 1 ZGB² auch die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Chefärztinnen und Chefärzte, die leitenden Ärztinnen und Ärzte und die Oberärztinnen und Oberärzte des Kantonsspitals eine Unterbringung anordnen.

³Der Entscheid ist unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Art. 40 Nachbetreuung

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Nachgang zu einer stationären, fürsorgerischen Unterbringung bei Personen mit einer psychischen Störung eine geeignete Nachbetreuung anordnen. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin beziehungsweise des behandelnden Arztes ein.

²Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten, sich nach dem Austritt aus der Einrichtung unter ärztlicher Aufsicht weiterhin medizinisch ambulant behandeln zu lassen.

³Die Dauer der Massnahme und die periodische Überprüfung richten sich nach Art. 38 Abs. 2 und 3.

4. Kosten, Entschädigung

Art. 41 Behördliche Massnahmen 1. im Erwachsenenschutzverfahren

¹Im Rahmen des Erwachsenenschutzverfahrens trägt die betroffene Person die Kosten des Einschreitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der angeordneten Massnahmen wie insbesondere für die:

1. Anordnung und Aufhebung von Erwachsenenschutzmassnahmen;
2. Einsetzung von Beiständinnen oder Beiständen inklusive Entschädigung für die Mandatsführung;
3. Bericht- und Rechnungsabnahme;
4. Anstaltsunterbringung.

²Die Kostenübernahme durch den Kanton gestützt auf das Betreuungsgesetz⁴⁹ bleibt vorbehalten.⁴⁸

Art. 42 2. im Kindesschutzverfahren

¹ Im Rahmen des Kindesschutzverfahrens tragen die Eltern in der Regel die Kosten für:

1. das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sofern dieses zur Anordnung einer Massnahme führt;
2. die Anordnung einer Massnahme;
3. die angeordnete Massnahme.

² Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, trägt das Kind die Kosten nach Ermessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soweit es sich in wirtschaftlich guten Verhältnissen befindet.

³ Die Kostenübernahme durch den Kanton gestützt auf das Betreuungsgesetz⁴⁹ bleibt vorbehalten.⁴⁸

Art. 43 3. Kostentragung bei Mittellosigkeit⁴⁸

¹ Verfügen die kostenpflichtigen Personen nicht über hinreichende finanzielle Mittel, trägt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 die Kosten.

² Bei Mittellosigkeit hat die zuständige Gemeinde gestützt auf die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe die Eigenleistung gemäss Betreuungsgesetz⁴⁹ zu tragen. Bei stationären Massnahmen, die nicht gestützt auf das Betreuungsgesetz⁴⁹ finanziert werden, setzt der Regierungsrat den Kostenanteil der Gemeinde bei Mittellosigkeit in einer Verordnung sinngemäss nach der Regelung zur Eigenleistung fest.

³ Das Gemeinwesen, das die Kosten zu tragen hat, kann diese auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB² unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen.

Art. 44 Gerichtliches Verfahren

¹ Das gerichtliche Verfahren bezüglich fürsorglicher Unterbringung ist kostenlos.

² Bei leichtfertiger oder trölerischer Anfechtung können der beschwerdeführenden Person amtliche Kosten auferlegt werden.

³ Im gerichtlichen Verfahren richtet sich die Verlegung der Parteikosten nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides.

Art. 45 Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen

¹ Der Anspruch der Beiständinnen und Beistände auf Entschädigung aus dem Vermögen der betroffenen Person richtet sich nach Art. 404 Abs. 1 ZGB².

² Der Regierungsrat erlässt in einer Vollziehungsverordnung die Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 404 Abs. 3 ZGB.

5. Vorsorgeauftrag⁵¹**Art. 46 Hinterlegung des Vorsorgeauftrags**

¹ Vorsorgeaufträge gemäss Art. 360 ff. ZGB können bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.

² Die hinterlegten Vorsorgeaufträge sind durch die Hinterlegungsstelle zu registrieren und getrennt von anderen verwahrten Dokumenten sicher aufzubewahren.

³ Es ist für jede Person ein eigenes Depot anzulegen.

Art. 47 Einreichungsform

¹ Zu hinterlegende Vorsorgeaufträge sind in einem verschlossenen und eindeutig bezeichneten Umschlag einzureichen.

² Jede Person hat einen separaten Vorsorgeauftrag zu hinterlegen.

³ Die Hinterlegungsstelle prüft die Identität der auftraggebenden Person.

⁴ Die Hinterlegungsstelle hat kein Recht und keine Pflicht, den Inhalt der hinterlegten Dokumente zu prüfen.

Art. 48 Auskunftserteilung und Herausgabe hinterlegter Vorsorgeaufträge

¹ Die Hinterlegungsstelle ist zu Auskünften über die Hinterlegung und zur Herausgabe eines hinterlegten Vorsorgeauftrags berechtigt gegenüber:

1. der auftraggebenden Person;
2. einer von der auftraggebenden Person bevollmächtigten Person;
3. der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn bezüglich der auftraggebenden Person ein Verfahren betreffend die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen hängig ist.

² Die Hinterlegungsstelle hebt ein Depot auf, wenn nicht binnen 30 Tagen nach der Herausgabe ein neuer Vorsorgeauftrag hinterlegt wird.

Art. 49 Wegzug der auftraggebenden Person

¹ Auftraggebende Personen haben den Wegzug unverzüglich zu melden.

² Falls die Hinterlegungsstelle Kenntnis vom Wegzug einer auftraggebenden Person erhält, stellt sie dieser den hinterlegten Vorsorgeauftrag gegen Zustellnachweis zu.

³ Kann eine neue Adresse nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so ist der hinterlegte Vorsorgeauftrag während 10 Jahren ab dem Wegzugsdatum zu verwahren; nach Ablauf dieser Frist kann der hinterlegte Vorsorgeauftrag vernichtet werden.

Art. 50 Tod der auftraggebenden Person

Im Falle des Todes der auftraggebenden Person hebt die Hinterlegungsstelle das Depot infolge seiner Gegenstandslosigkeit auf und vernichtet dessen Inhalt.

Art. 51 Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung⁵².

² Für die Errichtung eines Depots in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde wird eine einmalige Gebühr erhoben.

Art. 52 – 64 ...⁴⁴

E. Erbrecht

1. Organisation

Art. 65 Teilungsbehörde²⁸

¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgeschriebene amtliche Mitwirkung bei der Sicherung und Teilung einer Erbschaft obliegt der kommunalen Teilungsbehörde; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Justiz- und Sicherheitsdirektion und der Abteilung für öffentliche Inventarisierungen.

²Die kommunale Teilungsbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber; die Aufgaben der kommunalen Teilungsbehörde können durch Beschluss der Gemeindeversammlung einer Amtsstelle übertragen werden.

2. Erbrecht des Gemeinwesens

Art. 66 Grundsatz

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, fällt die Erbschaft zur einen Hälfte an den Kanton; die andere Hälfte fällt an seine letzte Wohnsitzgemeinde.

3. Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen

Art. 67 Grundsatz⁵¹

¹Verfügungen von Todes wegen können bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.

²Die Verfahrensbestimmungen bezüglich der Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen gemäss Art. 46 ff. sind mit folgenden Abweichungen sinngemäss anwendbar:

1. mehrere verfügende Personen können Erbverträge nur gemeinsam einreichen und deren Herausgabe auch nur gemeinsam verlangen;
2. Art. 48 Abs. 1 Ziff. 3 ist nicht anwendbar;
3. im Todesfall ist die Hinterlegungsstelle zur Auskunftserteilung und Aushändigung nur gegenüber dem kommunalen Teilungsamt berechtigt;
4. in Abweichung von Art. 49 Abs. 2 sind Erbverträge, im Falle des Wegzugs einer überlebenden Person, nur an die für die neue Wohnsitzgemeinde zuständige Aufbewahrungsstelle zuzustellen;
5. in Abweichung von Art. 49 Abs. 3 sind Verfügungen von Todes wegen nach Ablauf von 10 Jahren in das Gemeindearchiv zu überführen;
6. Art. 50 ist nicht anwendbar.

³Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung⁵².

Art. 68 Nottestament⁵¹

¹ Jede mündliche letztwillige Verfügung im Sinne von Art. 506 ZGB ist durch einen der Zeugen sofort beim Kantonsgericht als Einzelgericht abzugeben.

² Das Kantonsgericht als Einzelgericht hat die von den Zeugen verfasste Urkunde der Wohnsitzgemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

³ Benachrichtigen die beiden Zeugen das Kantonsgericht als Einzelgericht mündlich über ein Nottestament, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist der Wohnsitzgemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

4. Sicherung der Erbschaft**Art. 69 Anzeige des Todesfalles³²**

Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde leitet der kommunalen Teilungsbehörde jede Meldung eines Todesfalls ohne Verzug weiter.

Art. 70 Inventaraufnahme

Die kommunale Teilungsbehörde hat in den Fällen gemäss Art. 553 ZGB beförderlich ein Inventar aufzunehmen.

Art. 71 Siegelung

Die Erbschaft ist zu versiegeln, wenn die kommunale Teilungsbehörde dies für nötig erachtet oder einer der Erben es ausdrücklich verlangt.

Art. 72 Eröffnung letztwilliger Verfügungen

¹ Alle letztwilligen Verfügungen sind binnen Monatsfrist seit der Einlieferung zu eröffnen.

² Die Eröffnung wird durch die kommunale Teilungsbehörde vorgenommen; über die Eröffnung wird ein Protokoll geführt.

5. Öffentliches Inventar

Art. 73 Zuständige Behörde²⁸

Das Begehren einer Erbin oder eines Erben, ein öffentliches Inventar zu errichten, ist bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion einzureichen.

Art. 74 Rechnungsruf

¹ Bewilligt die Justiz- und Sicherheitsdirektion gestützt auf Art. 580 ZGB die Errichtung eines öffentlichen Inventars, ordnet die Abteilung für öffentliche Inventarisierungen einen Rechnungsruf durch öffentliche Auskündigung an.²⁸

² Der Rechnungsruf ist im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 75 Kosten

¹ Die Kosten der Durchführung des öffentlichen Inventars gehen zulasten der Erbschaft.

² Ist kein oder zu wenig Vermögen vorhanden, sind die Kosten von den Gesuchstellern solidarisch zu tragen.

6. Erbteilung

Art. 76 Amtliche Mitwirkung 1. Grundsatz

Amtliche Mitwirkung bei der Teilung hat zu erfolgen, wenn:

1. Minderjährige oder Bevormundete erbberechtigt sind;
2. der Erbberechtigte unter Beistandschaft oder Beiratschaft steht;
3. ein gemäss Art. 609 Abs. 1 ZGB berechtigter Gläubiger ein Gesuch stellt.

Art. 77 2. Protokollierung

Die kommunale Teilungsbehörde hat in allen Fällen der amtlichen Mitwirkung ein Protokoll über die Erbteilung zu führen.

Art. 78 Bildung von Losen

Können sich die Erben nicht einigen, hat die kommunale Teilungsbehörde unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches, der persönlichen Verhältnisse und der Wünsche der Mehrheit der Erben die Teile zu bilden.

Art. 79 ...²⁴

Art. 80 ...³¹

Art. 81 Schätzung von Grundstücken²⁴

¹ Können sich die Erbinnen und Erben über den Anrechnungswert eines Grundstückes nicht verständigen, wird er durch das kantonale Steueramt bestimmt.⁴⁰

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Steuerverordnung¹² beziehungsweise des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht^{13 35}.

7. Rechtsschutz**Art. 82 Einsprache⁵⁰**

Gegen Beschlüsse der kommunalen Teilungsbehörde kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

F. Sachenrecht**1. Bestandteil****Art. 83 Ortsgebrauch**

Nach dem Ortsgebrauch ist insbesondere Bestandteil eines Gebäudes:

1. alles, was in oder an einem Gebäude niet- oder nagelfest ist, was in die Wand eingelassen ist oder einen Teil der Wand bildet;
2. die in den Boden eingelassenen und festgemauerten Öfen und Kochherde;
3. die zum Gebäude gehörenden Türen und Fenster;
4. die mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen, Anlagen und Installationen aller Art.

1.a Herrenloses Land und Untergrund²²

Art. 83a Hoheit²²

¹ Das herrenlose Land sowie der Untergrund stehen dem Kanton zur ausschliesslichen Verfügung zu.

² Privatrechte bleiben vorbehalten.

Art. 83b Übertrag auf Dritte²²

Die Benützung von herrenlosem Land oder des Untergrundes durch Dritte bedarf im Rahmen von Art. 83c einer Verleihung.

Art. 83c Verleihungspflichtige Tätigkeiten²²

Verleihungspflichtig sind:

1. das Ausbrechen und Betreiben von Stollen oder Kavernen zwecks Vorbereitung der Aufnahme von Atomanlagen insbesondere Lagerstätten für radioaktive Abfälle;
2. das Erstellen von Bauwerken und die Montage von festen Einrichtungen.

Art. 83d Verfahren²²

¹ Bewerberinnen und Bewerber um eine Verleihung haben bei der Direktion zuhanden des Regierungsrates ein Verleihungsgesuch einzureichen.⁴⁷

² Form und Inhalt des Gesuches und der Verleihungsurkunde ordnet der Landrat in einer Verordnung.

³ Bauten und feste Einrichtungen gemäss Art. 83c bedürfen zusätzlich einer Bewilligung nach der Planungs- und Baugesetzgebung.^{14 47}

Art. 83e Abgaben und Gebühren²²

¹ Im Zusammenhang mit der Erteilung von Verleihungen erhebt der Kanton Verleiherabgaben und Verwaltungsgebühren.

² Der Landrat legt die Höhe der jährlichen Verleiherabgaben und die Höhe der Verwaltungsgebühren auf dem Verordnungsweg fest.

1.b Bodenverschiebungen²⁵

Art. 83f Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen²⁵

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen im Sinne von Art. 660a ZGB.

² Gegen den Entscheid über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem solchen Gebiet kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.⁵⁰

³ Die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem solchen Gebiet ist im Grundbuch anzumerken.

2. Nachbarrecht

Art. 84 Geländeänderungen 1. allgemeines

¹ Wer im Bereich der Grenze Geländeänderungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch geeignete Massnahmen zu schützen.

² Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 85 2. Abgrabungen und Aufschüttungen²⁶

¹ Bei Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung^{14, 47}.

² Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Materialien beträgt der Grenzabstand mindestens drei Meter.

Art. 86 ...²⁶

Art. 87 Ablagerungen

¹ Freistehende Ablagerungen von Baumaterialien, Holz und anderen Gegenständen, die nicht mehr als 2,00 m Höhe erreichen, müssen mindestens 0,60 m von der Grenze entfernt sein.

² Ablagerungen, die diese Höhe übersteigen, sind um die Hälfte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber um 3 m, von der Grenze zurückzusetzen.

Art. 88 Pflanzen
1. allgemeines

¹ Für Bäume und Sträucher, die der Grundeigentümer pflanzt oder aufwachsen lässt, muss der Grenzabstand mindestens betragen:

1. einzelne Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als 5 Meter wachsen: 2 m;
2. einzelne Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als 3 Meter gezogen werden: 0,50 m;
3. alle übrigen Bäume und Sträucher: 4 m.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 95 und 96.

Art. 89 2. Pflanzungen im Wald

¹ Für Pflanzungen im Wald beträgt der Grenzabstand mindestens einen Meter.

² Wird Wald neu angelegt, muss der Grenzabstand mindestens betragen:

1. gegenüber Bauzonen, Baulinien und Gebäuden: 30 m;
2. gegenüber Kulturland: 5 m;
3. in den übrigen Fällen, namentlich gegenüber bestehendem Wald: 1 m.

Art. 90 Übertragende Äste; Anries

¹ Übertragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar im Rahmen von Art. 687 Abs. 1 ZGB kappen und für sich behalten; der Nachbar ist verpflichtet, übertragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume auf nicht überbauten Boden zu dulden, er hat aber das Recht auf die an den übertragenden Ästen wachsenden Früchte.

² Auf öffentliche Strassen fallende Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes; er ist verpflichtet, die übertragenden Äste auf Verlangen der zuständigen Behörde derart zu schneiden, dass der Freiraum über der Strasse 5 m beträgt.

3. Einfriedungen**Art. 91 Begriffe**

¹ Grünhäge sind Einfriedungen innerhalb der Bauzone.

² Hecken sind Einfriedungen ausserhalb der Bauzone.

Art. 92 Pflicht
1. allgemein

¹ Einfriedungen, die zwischen zwei Grundstücken erforderlich sind, müssen von beiden Anstössern je zur Hälfte erstellt und unterhalten werden.

² Bei der Zuteilung der Einfriedungsstrecke ist nicht nur die Länge der Strecke, sondern auch der mit dem einen oder andern Streckenteil verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

³ Ist die Einfriedung nur für einen Anstösser nötig, hat dieser sie allein zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 93 2. entlang von öffentlichen Strassen

¹ Entlang von öffentlichen Strassen obliegt die Einfriedungspflicht den Anstössern, soweit keine andern Vereinbarungen getroffen werden.

² Bei Enteignung für eine öffentliche Strasse ist der Enteignete für die entstehende Einfriedungspflicht durch den Träger der Strassenbaulast zu entschädigen.

³ Über die Höhe der Einfriedungen entlang von öffentlichen Strassen sind die Bestimmungen des Strassengesetzes¹⁵ massgebend.

Art. 94 Grenzabstand
1. Allgemein⁴⁷

¹ Einfriedungen, die nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen, dürfen an der Grenze erstellt werden.

² Einfriedungen, die von beiden Anstössern zu errichten und zu unterhalten sind, können auf der Grenze angebracht werden, wenn sie nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen.

³ Der Grenzabstand von freistehenden Mauern, Stützmauern und Einfriedungen, die mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen, richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung¹⁴.

Art. 95 2. Grünhäge⁴⁷

¹ Grünhäge dürfen an die Grenze gesetzt werden, wenn der Grundeigentümer durch das Beschneiden dafür sorgt, dass sie nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen und dass keine Zweige in das Nachbargrundstück hineinragen.

²Grünhäge, die von beiden Anstössern auf der Grenze errichtet werden, müssen jährlich derart beschnitten werden, dass sie nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen und dass die Mittellinie nicht über die Grenze hinausgerückt wird.

³Grünhäge, die mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen, müssen um die Hälfte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 3 m von der Grenze entfernt gehalten werden.

Art. 96 Hecken

¹Bei einer bereits bestehenden Hecke darf ein neuer Baum oder Strauch als Ersatz eines entfernten Baumes oder Strauches an die Grenze gepflanzt werden.

²Der Nachbar ist berechtigt, überragende Äste bis auf eine Höhe von 3 m zu schneiden, sofern dadurch der betreffende Baum oder Strauch nicht im Bestand gefährdet wird.

Art. 97 Beschaffenheit

¹Für Einfriedungen darf entlang von öffentlichen Strassen kein Draht mit eisernen Spitzen, Stacheln oder dergleichen verwendet werden.

²Entlang von öffentlichen Fusswegen und Kirchwegen darf eine Einfriedung nur derart angebracht werden, dass der Freiraum mindestens 0,90 m beträgt; wird beidseits des Weges Draht mit eisernen Spitzen, Stacheln oder dergleichen verwendet, muss der Abstand vom Wegrand mindestens 1 m betragen.

4. Kantonale Wegrechte (Art. 695 ZGB)

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 98 Grundsatz

¹Kantonale Wegrechte bestehen ohne Eintragung im Grundbuch.

²Sie werden jedoch, wenn sie von bleibendem Bestande sind, im Grundbuch angemerkt.

Art. 99 Schadenersatzpflicht

¹Der Grundeigentümer, der ein kantonales Wegrecht geltend macht, hat den Belasteten volle Entschädigung zu leisten.

²Für den Schaden, der durch das Reisten verursacht wird, haftet der Berechtigte.

Art. 100 Belasteter Grundeigentümer

Der Anspruch richtet sich gemäss Art. 694 Abs. 2 ZGB in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des Wegrechtes der früheren Eigentums- und Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im weitern gegen jenen, für den der Weg am wenigsten schädlich ist.

Art. 101 Verfahren

¹Wer ein kantonales Wegrecht ausüben will, muss dem Nachbarn sein Vorhaben rechtzeitig anzeigen. Er hat die grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden und einen allfälligen Schaden voll zu ersetzen.

²Bei Streitigkeiten über Bestand oder Umfang des Wegrechtes entscheidet der Zivilrichter.

³Der Wegberechtigte kann vom Richter auch dann zu einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichtet werden, wenn das Wegrecht als solches nicht bestritten ist.

b) Die einzelnen kantonalen Wegrechte

Art. 102 Zutrittsrecht

¹Der Grundeigentümer ist berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten und vorübergehend zu benützen, soweit es für die Errichtung, die Veränderung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.

²Ebenso dürfen für die Wiederherstellung, den Unterhalt oder die Reinigung von Brunnen, Leitungen und dergleichen Nachbargrundstücke betreten oder vorübergehend benützt werden.

Art. 103 Errichtung und Betrieb einer Luftseilbahn

Hat der Eigentümer von abgelegenen Liegenschaften oder Wäldern keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, kann er beanspruchen, dass ihm die Nachbarn zwecks einer besseren Bewirtschaftung und zur Hebung der Ertragsfähigkeit gegen volle Entschädigung das Recht einräumen, eine Luftseilanlage oder eine Luftseilbahn zu errichten und zu betreiben.

Art. 104 Winterweg

¹ Das Winterwegrecht berechtigt zum Transport von Lasten während der Zeit vom 20. November bis zum 16. März.

² Als Transportmittel dürfen nur Schlitten verwendet werden.

Art. 105 Reistweg
1. Reistrecht

¹ Das Reistwegrecht berechtigt zum Reisten von Holz durch die tiefer gelegenen Grundstücke in der Zeit vom 20. November bis zum 1. März, wenn der Boden mit Schnee bedeckt oder gefroren ist.

² Ist der Boden, über den gereistet werden muss, bis Mitte Januar weder mit Schnee bedeckt noch gefroren, darf ab diesem Zeitpunkt auch über schneefreien Boden gereistet werden.

³ Bei der Ausübung des Reistwegrechts sind die schon bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen; ist dies unmöglich oder ausserordentlich erschwert, darf vom Stock gerade hinunter gereistet werden.

⁴ Ist der Holztransport auf einer Strasse möglich und zumutbar, kann das Reistwegrecht nur bis zu dieser Strasse geltend gemacht werden; das Holz ist auf der Strasse abzuführen.

Art. 106 2. vorübergehendes Holzablagerungsrecht

Der Reistweg beinhaltet das Recht, am Ende des Reistzuges das gereistete Holz bis zum nächstmöglichen Abtransport, längstens bis zum 16. März, zu lagern.

5. Inhalt der Wegrechte (Art. 740 ZGB)**Art. 107 Fahrweg**

¹ Das Recht des Fahrweges berechtigt, Strassen mit Fahrzeugen jeder Art, die eine Breite von höchstens 2,50 m aufweisen, zu benutzen.

² Das Fahrwegrecht beinhaltet auch das Fusswegrecht gemäss Art. 109.

Art. 108 Viehfahrweg

Das Recht des Viehfahrweges berechtigt, Vieh über den Weg zu treiben.

Art. 109 Fussweg

Das Fusswegrecht berechtigt, über den Weg zu gehen und Lasten zu tragen.

Art. 110 Öffentlicher Fussweg

Die als öffentlicher Fussweg eingetragene Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB berechtigt jedermann, über den Weg zu gehen und Lasten zu tragen.

Art. 111 Kirchweg

Das Kirchwegrecht berechtigt jene Personen, welche die berechtigten Grundstücke bewohnen, für den Kirchgang über den Weg zu gehen.

Art. 112 Öffentlicher Fahrweg

¹ Die als öffentlicher Fahrweg eingetragene Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB berechtigt jedermann, Strassen mit Fahrzeugen jeder Art, die eine Breite von höchstens 2,50 m aufweisen, zu benutzen.

² Das öffentliche Fahrwegrecht beinhaltet auch das öffentliche Fusswegrecht sowie das Recht des Viehfahrweges gemäss Art. 110 und 108.

Art. 113 Tränkewegrecht

Das Tränkewegrecht berechtigt, das Vieh zur Tränke zu bringen.

Art. 114 Wenderecht

Das Wenderecht berechtigt, Fahrzeuge jeder Art zu wenden.

Art. 115 Holzabfuhrrecht

Das Holzabfuhrrecht berechtigt, gefällttes Holz mit Transportfahrzeugen abzuführen.

6. Grundpfand**Art. 116 Verpfändung öffentlichen Grund und Bodens**

Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden, von Allmenden, Weiden und Wäldern, die sich im Eigentum von Gemeinden oder Korporationen befinden, ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

Art. 117 Gesetzliche Grundpfandrechte

¹Ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung:

1. für die auf ein Grundstück entfallenden Vermögens- oder Kapitalsteuern zugunsten von Kanton und Gemeinde auf eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
2. für die Handänderungssteuern und die Grundstücksgewinnsteuern auf eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
- 2a.²⁹ für geschuldete Grundbuchgebühren und –auslagen für eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
3. für die der Kantonalen Sachversicherung geschuldeten Prämien auf eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
4. für die dem kantonalen Hilfsfonds geschuldeten Abgaben auf eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
5. für die Forderungen aus Verleihungen gemäss dem Wasserrechtsgesetz¹⁶ auf eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
6. für die Anschlussgebühren zugunsten von Inhabern von Wasserversorgungsanlagen auf eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
7. für die Forderungen aus Bewilligungen und Verleihungen gemäss dem Bergregalgesetz¹⁷ auf eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
8. für die gestützt auf die kantonale Gesetzgebung geschuldeten Beiträge an die Kosten der Erstellung, des Ausbaus und des Betriebs von Strassen, Bodenverbesserungen, Güterzusammenlegungen und Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Dauer von zehn Jahren seit ihrer Fälligkeit;
9. für die Kosten von im Vollstreckungsverfahren auf Anweisung der zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde ausgeführten Arbeiten.

²Gelangen mehrere gesetzliche Grundpfandrechte zur Eintragung, haben sie, auch wenn sie von verschiedenem Datum sind, untereinander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfand.

³Nicht im Grundbuch eingetragene, gesetzliche Grundpfandrechte von über 1'000 Franken, die nicht binnen vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch binnen zweier Jahre seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen werden, können nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.⁴³

Art. 118 ...⁴³

Art. 119 ...²⁵

Art. 120 **Übliche Zinstage**²⁵

Übliche Zinstage für Schuldbriefe und Gülden sind der 30. Juni und der 31. Dezember.

7. Fahrnispfand

Art. 121 **Viehverpfändung**

¹ Der Regierungsrat ist zuständig, Geldinstitute und Genossenschaften zu ermächtigen, zur Sicherung ihrer Forderungen Pfandrechte an Vieh ohne Übertragung des Besitzes zu bestellen.

² Das Protokoll der Viehverpfändung wird vom Betreibungsamt geführt.

Art. 122 **Pfandleihgewerbe**

Der Regierungsrat ist zuständig, einer öffentlichen Anstalt oder einer gemeinnützigen Gesellschaft die Bewilligung zu erteilen, das Pfandleihgewerbe zu betreiben.

G. Heimatschutz

Art. 123 **Heimatschutzverordnung**

...²⁰

Art. 124 **Reklameverordnung**

...²¹

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 125 **Bürgerrecht der Ehefrau**

Die Schweizerin, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet hat und als ledig das Nidwaldner Bürgerrecht hatte, kann bis Ende 1988 gegenüber dem Zivilstandsamt ihrer ehemaligen Heimatgemeinde erklären, sie nehme das Bürgerrecht wieder an.

Art. 126 Güterrechtsregister
1. allgemein

¹ In das Güterrechtsregister im Sinne von Art. 248 ZGB in der Fassung vom 10. Dezember 1907 kann von jedermann weiterhin beim Handels- und Güterrechtsregisteramt Einsicht genommen werden.

² Das Verzeichnis der Beibehaltserklärungen gemäss Art. 127 Ziff. 1 kann von jedermann eingesehen werden; das Verzeichnis der Unterstellungserklärungen gemäss Art. 127 Ziff. 2 kann nur von den Ehegatten und ihren Erben eingesehen werden.

Art. 127 2. Einreichung von übergangsrechtlichen Erklärungen

Bis Ende 1988 können von Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet haben, die folgenden gemeinsamen schriftlichen Erklärungen beim Handels- und Güterrechtsregisteramt eingereicht werden:

1. Beibehaltung der Güterverbindung gemäss Art. 9e des Schlusstitels des ZGB;
2. Unterstellung unter den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 10b des Schlusstitels des ZGB.

Art. 128 Bestehende Pflanzungen

Bäume, Sträucher und Grünhäge, die den Grenzabstandsvorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen und vor dem 1. Januar 1912 bestanden, oder die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zurecht bestanden, müssen nicht entfernt werden; die Bestimmungen über das Kapprecht und den Anries gemäss Art. 90 sind anwendbar.

Art. 128a Reorganisation Zivilstandsamt³²

¹ Das kantonale Zivilstandsamt nimmt am 1. Oktober 2003 seinen Betrieb auf.

² Bis zur Überführung in das kantonale Zivilstandsamt, längstens aber bis am 31. Dezember 2003, führen die Zivilstandsämter der Gemeinden ihre bisherige zivilstandsamtliche Tätigkeiten weiter.

³ Bis am 31. Dezember 2003 werden alle zivilstandsamtlichen Eintragungen unter den bisherigen Zivilstandskreisen erfasst.

⁴ Die Aufsichtsbehörde erlässt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinderäten die erforderlichen Weisungen im Zusammenhang mit der

Überführung der Zivilstandsämter der Gemeinden in das kantonale Zivilstandsamt, insbesondere den zeitlichen Ablaufplan.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann den bisherigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten bewilligen, bis zum 31. Dezember 2005 Trauungen als ausserordentliche Zivilstandsbeamten-Stellvertreterinnen beziehungsweise –Stellvertreter vorzunehmen. Das Vorbereitungsverfahren erfolgt in jedem Fall durch ein Zivilstandsamt.

⁶ Bis zur Neuregelung der bundesrechtlichen Meldevorschriften meldet das Zivilstandsamt die Eintragung, Änderung und Löschung von Personenstandsdaten der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der betroffenen Person und bei ausländischen Personen zusätzlich der kantonalen Fremdenpolizei.

Art. 128b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2018⁵¹

Das kantonale Amtsnotariat übergibt die bei ihm hinterlegten Verfügungen von Todes wegen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 24. Oktober 2018 der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 129 Rechtskraft von Art. 123 und 124

Art. 123 und 124 bleiben bis zu jenem Zeitpunkt in Kraft, bis neue gesetzliche Bestimmungen betreffend den Heimatschutz beziehungsweise Bestimmungen über Reklamen in Kraft getreten sind.

Art. 130 Flurgenossenschaften

Die Bestimmungen über Flurgenossenschaften gemäss Art. 99-112 des Gesetzes vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)¹⁸ bleiben in Kraft.

Art. 131 Änderung des Bürgerrechtsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes vom 27. April 1969 über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)¹⁹ wird aufgehoben.

Art. 132 Vollzug³⁰

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere den Gebührentarif.

Art. 133 Rechtskraft

¹ Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Art. 131 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

⁴ Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁸; vorbehalten bleibt Art. 130.

¹ A 1988, 875; vom Bundesrat genehmigt am 12. August 1988

² SR 210

³ Gerichtsgesetz NG 261.1; Gemeindegesetz NG 171.1; Persönlichkeitsschutzgesetz NG 211.2; Grundbuchgesetz NG 214.1; Enteignungsgesetz NG 266.1; Beurkundungsgesetz NG 268.1;

⁴ NG 161.1

⁵ NG 212.1 (heute aufgehoben)

⁶ NG 181.1

⁷ SR 220

⁸ SR 173.110

⁹ NG 761.1

¹⁰ NG 265.1

¹¹ NG 824.1 (aufgehoben durch Landwirtschaftsgesetz vom 24.10.2001)

¹² NG 521.11

¹³ SR 211.412.1

¹⁴ NG 611.1

¹⁵ NG 622.1

¹⁶ NG 631.1

¹⁷ NG 852.1

¹⁸ A 1911, 129, NG 211.0; vom Bundesrat genehmigt am 26. Mai 1911 (Fassung per Ende 1987)

¹⁹ NG 121.1

²⁰ aufgehoben gemäss Art. 129; in Kraft seit 27. Juli 1989, A 1989, 615, 985; NG 331.11

²¹ aufgehoben gemäss Art. 129; in Kraft seit 27. Juli 1989, A 1989, 631, 985; NG 611.12

²² Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 29. April 1990, A 1990, 825; vom Bundesrat genehmigt am 5. Mai 1993

²³ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1994, A 1994, 682

- ²⁴ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 23. Oktober 1994, A 1994, 1727; vom Bund genehmigt am 30. Januar 1995
- ²⁵ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 28. April 1996, A 1996, 550; vom Bund genehmigt am 2. Dezember 1996
- ²⁶ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 28. April 1996, A 1996, 569; in Kraft seit 1. Oktober 1996
- ²⁷ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 29. Januar 1997, A 1997, 165, 626; in Kraft seit 1. Januar 1998; vom Bund genehmigt am 30. September 1997
- ²⁸ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 20. Oktober 1999, A 1999, 1481, A 2000, 75; vom Bund genehmigt am 10. Dezember 1999
- ²⁹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 24. November 1999, A 1999 1751, A 2000, 178; in Kraft seit 1. März 2000; vom Bund genehmigt am 24. Januar 2000
- ³⁰ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Juni 2001, A 2001, 935, 1252; in Kraft seit 1. Januar 2002
- ³¹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 24. Oktober 2001, A 2001, 1459, A 2002, 6; in Kraft seit 1. Januar 2002
- ³² Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Juni 2003, A 2003, 825, 1221; in Kraft seit 1. Oktober 2003; vom Bund genehmigt am 19. August 2003
- ³³ vgl. NG 741.41
- ³⁴ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. Dezember 2004, A 2004, 2181, A 2005, 772; in Kraft seit 1. Januar 2006
- ³⁵ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 29. Juni 2005, A 2005, 1009, 1855; in Kraft seit 1. Januar 2006; vom Bund genehmigt am 19. August 2005
- ³⁶ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. Januar 2008, A 2008, 179, 694; in Kraft seit 1. Mai 2008
- ³⁷ SR 211.231
- ³⁸ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Juni 2008, A 2008, 1403, 1845; in Kraft seit 1. Oktober 2008
- ³⁹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 11. März 2009, A 2009, 391, 948; in Kraft seit 1. August 2009; vom Bund genehmigt am 2. Juli 2009
- ⁴⁰ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 17. März 2010, A 2010, 501, 1348; in Kraft seit 1. Januar 2011
- ⁴¹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 9. Juni 2010, A 2010, 1031, 1575; in Kraft seit 1. Januar 2011
- ⁴² SR 272
- ⁴³ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 14. Dezember 2011, A 2011, 1769; in Kraft seit 1. Januar 2012
- ⁴⁴ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 14. Dezember 2011, A 2011, 1743; A 2012, 558; in Kraft seit 1. Januar 2013
- ⁴⁵ NG 165.1
- ⁴⁶ NG 161.2
- ⁴⁷ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 21. Mai 2014, A 2014, 874, 2227, 2228; in Kraft seit 1. Januar 2015
- ⁴⁸ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. Oktober 2014, A 2014, 1853, A 2015, 52; in Kraft seit 1. Januar 2015
- ⁴⁹ NG 761.2
- ⁵⁰ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016; vom Bund genehmigt am 9. Dezember 2015
- ⁵¹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 24. Oktober 2018, A 2018, 1817, 2182; in Kraft seit 1. Januar 2019
- ⁵² NG 265.5